

Die Gesellschaft Branding Healthcare OHG mit Sitz in Weimar (nachfolgend Branding Healthcare genannt) stellt dem Kunden die bestellte Dienstleistung mit allen enthaltenen Leistungsbestandteilen sowie eventuell beauftragten Zusatzleistungen (nachfolgend im ganzen Leistung genannt) ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung.

Die AGB sind im Internet unter [www.branding-healthcare.de](http://www.branding-healthcare.de) jederzeit frei abrufbar. Der Kunde erkennt die AGB der Firma Branding Healthcare an. Er kann die AGB jederzeit per einfachen Mausklick auf den angezeigten Link unter dem Impressum ausdrucken.

## §1 Gültigkeit der Bestimmungen

Die Branding Healthcare führt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB aus. Dies gilt auch für alle künftigen Leistungen, falls die AGB nicht nochmals explizit vereinbart werden. Gegenteiligen Erklärungen des Kunden bezüglich der Wirksamkeit seiner Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Für alle Rechtsgeschäfte mit Branding Healthcare sind die folgenden Bestimmungen maßgebend. Mit Annahme der ersten Leistung/Lieferung erkennt der Kunde die ausschließliche Gültigkeit unserer Bestimmungen an, auch bei entgegenstehendem Wortlaut seiner Geschäftsbedingungen, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

Angestellte und Vertreter von Branding Healthcare sind nicht befugt, mündliche Zusicherungen zu geben oder mündliche Vereinbarungen zu treffen, die über den Inhalt dieser AGB hinausgehen.

## §2 Angebote und Auftragsbestätigungen

Angebote von Branding Healthcare sind freibleibend. Der Auftrag gilt erst als angenommen, wenn er von Branding Healthcare schriftlich bestätigt wurde.

Abbildungen und Angaben in Katalogen, Prospekten, Internet-Präsentationen und sonstigem Werbematerial sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Änderungen bleiben Branding Healthcare vorbehalten, sofern dadurch der Vertragsgegenstand keine für den Kunden unzumutbare Änderung erfährt.

## §3 Kostenvorschläge

Kostenvorschläge gelten nur für die darin aufgeführten Arbeiten. Sie sind nur in schriftlicher Form und in der Höhe nach nur annähernd verbindlich.

## §4 Urheberrecht und Nutzungsrechte

Alle von Branding Healthcare erbrachten Gestaltungsleistungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

Sämtliche Ergebnisse von Gestaltungsleistungen, auch Vorstufen wie z.B. Entwürfe, dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von Branding Healthcare weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt Branding Healthcare, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach der Preisliste für Design-Leistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.

Branding Healthcare überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

Branding Healthcare hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Branding Healthcare zum Schadensersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 50% der vereinbarten bzw. nach der Preisliste für Design-Leistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.

Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

## §5 Abtretungsverbot

Die Rechte des Kunden aus den mit Branding Healthcare getätigten Geschäften sind nicht übertragbar.

## §6 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Weimar, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. In diesem Fall ist Branding Healthcare jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.

## §7 Vergütung von Gestaltungsleistungen

Die Nutzung des Leistungsangebotes von Branding Healthcare erfolgt zu den jeweils gültigen Entgelten, die der jeweils aktuellen Preisliste bzw. nach Vereinbarung von Projektpreisen zu entnehmen sind.

Gestaltungsleistungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der Preisliste für Design-Leistungen SDSt/AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

Werden Entwürfe später, oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen, genutzt, so ist Branding Healthcare berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche Tätigkeiten, die Branding Healthcare für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

## §8 Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung von Leistungen wird fällig, sobald der Kunde Zugang zu diesen Leistungen erhält. Sind regelmäßige Pauschalentgelte vereinbart, sind diese im Voraus für den im Vertrag genannten Zeitraum fällig.

Die Vergütung ist ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen zu zahlen. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von Branding Healthcare hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

## §9 Zahlungsverzug

Hat der Kunde zum Fälligkeitstermin keine Zahlung geleistet und fällt er in Verzug, hat er für eine darauf folgende Mahnung von Branding Healthcare den jeweils erforderlichen Verwaltungsaufwand (Mahnggebühr) in Höhe von 7,50 EUR (netto, zzgl. der jeweils gültigen MwSt.) zu tragen.

Bleibt der Kunde trotz Fälligkeit und Mahnung weiterhin säumig, kann Branding Healthcare die Einrede des nicht erfüllten Vertrages geltend machen. Sämtliche erbrachten Leistungen bleiben bis zum Eingang des offenen Betrages Eigentum von Branding Healthcare.

Setzt Branding Healthcare den Vertrag trotz Zahlungsverzug des Kunden fort, ist dieser für Schäden ersatzpflichtig, die Branding Healthcare unmittelbar aufgrund der Säumnis entstehen. Bei Zahlungsverzug und weiterer Säumnis des Kunden auf der Mahnstufe ist Branding Healthcare berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und den durch die Kündigung bzw. Nichterfüllung entstandenen Schaden vom Kunden ersetzt zu verlangen.

Für die Zeit, in der sich der Kunde in Verzug befindet, werden Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank per annum berechnet. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

## §10 Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

Sonderleistungen wie die Umarbeitung bzw. Änderung von Gestaltungsleistungen oder die Überwachung von Fremdleistungen (z.B. Drucküberwachung), werden nach dem Zeitaufwand entsprechend der Preisliste für Design-Leistungen SDSt/AGD gesondert berechnet.

Branding Healthcare ist berechtigt, die zur Auftrags-erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Branding Healthcare entsprechende Vollmacht zu erteilen.

Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von Branding Healthcare abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, Branding Healthcare im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

## §11 Eigentumsvorbehalt

An Gestaltungsleistungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

Erstellte Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

Branding Healthcare ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat Branding Healthcare dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von Branding Healthcare geändert werden.

## §12 Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- Ⓢ Vor Vervielfältigung von erstellten Arbeiten sind Branding Healthcare Korrekturmuster vorzulegen.
- Ⓢ Die Produktionsüberwachung durch Branding Healthcare erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist Branding Healthcare berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Für Fehler haftet Branding Healthcare nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Ⓢ Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber Branding Healthcare 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Branding Healthcare ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.
- Ⓢ Der Auftraggeber berechtigt Branding Healthcare alle aus dem Auftrag entstandenen Entwürfe und Konzepte mit Abbildungen unentgeltlich zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

## §13 Gewährleistung

- Ⓢ Branding Healthcare verpflichtet sich bei mangelhafter Leistung zur kostenlosen Nachbesserung nach eigener Wahl.
- Ⓢ Bei Fehlschlägen der Nachbesserung (z.B. bei Unmöglichkeit) kann der Kunde, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, keinen Schadensersatzanspruch geltend machen, sondern lediglich Herabsetzung des Kaufpreises oder im Fall der Unmöglichkeit Rückgängigmachung des Kaufvertrages verlangen.

## §14 Haftung

- Ⓢ Branding Healthcare verpflichtet sich, den erteilten Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. Branding Healthcare haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- Ⓢ Branding Healthcare verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet Branding Healthcare für seine Erfüllungsgehilfen nicht.
- Ⓢ Sofern Branding Healthcare notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von Branding Healthcare. Branding Healthcare haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Ⓢ Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
- Ⓢ Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung von Branding Healthcare.
- Ⓢ Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet Branding Healthcare nicht.
- Ⓢ Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nachdem die erstellten Leistungen dem Kunden zugänglich gemacht sind, schriftlich bei Branding Healthcare geltend zu machen. Danach gilt die Leistung als mangelfrei angenommen.
- Ⓢ Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Ersatz von Folgeschäden und Schäden, die nicht an der geleisteten Leistung selbst entstanden sind, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Ⓢ Kann die geleistete Leistung durch schuldhaftes Verletzung oder uns obliegenden Nebenverpflichtungen,

z.B. durch unterlassene oder fehlerhafte Beratung oder Anleitung vom Kunden nicht vertragsmäßig verwendet werden, gelten für die Haftung unter Ausschluss weiterer Ansprüche die Bestimmungen unter §14 entsprechend. Im Übrigen haftet Branding Healthcare bei Verletzung von Nebenpflichten oder unerlaubter Handlung nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- Ⓢ Für Produkte und Dienstleistungen Dritter übernimmt Branding Healthcare keine Haftung und keine Garantie auf deren Funktion.

- Ⓢ Leistungsverzögerungen aufgrund des Ausfalls von Kommunikationsnetzen hat Branding Healthcare nicht zu vertreten. Dies gilt auch bei verbindlich vereinbarten Fristen. Schadensersatzansprüche des Kunden aus nicht erbrachter Leistung sind gegenüber Branding Healthcare sowie gegenüber deren Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

## §15 Pflichten des Kunden, Haftung des Kunden

- Ⓢ Der Kunde versichert, dass keine Rechte Dritter an dem an Branding Healthcare gelieferten Material bestehen, bzw. die Einwilligung der Urheber für eine Verwendung vorliegt. Branding Healthcare übernimmt hiermit keine Prüfungspflicht.
- Ⓢ Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann Branding Healthcare eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

## §16 Datenschutz

- Ⓢ Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Branding Healthcare zugehenden personenbezogenen Daten in einer EDV-Anlage gespeichert und automatisch verarbeitet werden.
- Ⓢ Der Kunde stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der von ihm überlassenen Daten frei.
- Ⓢ Soweit Daten an uns - gleich in welcher Form - übermittelt werden, stellt der Kunde Sicherheitskopien her. Unsere Server werden regelmäßig gesichert. Für den Fall eines Datenverlustes ist der Kunde jedoch verpflichtet, die betreffenden Datenbestände nochmals unentgeltlich an uns zu übermitteln.

## §17 Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- Ⓢ Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Branding Healthcare behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- Ⓢ Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller Branding Healthcare übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber Branding Healthcare von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

## §18 Nichtigkeitsklausel

- Ⓢ Erfüllungsort ist der Sitz von Branding Healthcare.
- Ⓢ Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.
- Ⓢ Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.